

Ausgabe 2022



# Zusatzversicherung

Besondere Bedingungen (BB)  
plus und premium

# Besondere Bedingungen (BB) plus und premium nach Versicherungs- vertragsgesetz (VVG)

---

| Kapitel   | Seiten   | Kapitel   | Seiten   |
|---|----------|---|----------|
| <b>1 Grundlagen der Versicherung</b>                            | <b>3</b> | <b>6 Alternativmedizin</b>  | <b>5</b> |
| 1.1 Zweck   |          | 6.1 Maximale Gesamtlimite   |          |
| 1.2 Versicherungsträger   |          | 6.2 Ärztliche Behandlung  |          |
| 1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)                   |          | 6.3 Alternative Therapeuten und Heilmethoden                                  |          |
| 1.4 Versicherte Personen  |          | 6.4 Leistungen im Ausland   |          |
| 1.5 Leistungsvoraussetzung                                      |          | 6.5 Natürliche Heilmittel   |          |
| 1.6 Leistungen im Ausland                                       |          | 6.6 Leistungseinschränkungen  |          |
| <b>2 Ärztliche Behandlung</b>                                   | <b>3</b> | <b>7 Nichtpflichtmedikamente</b>  | <b>6</b> |
| 2.1 Behandlung ausserhalb des Wohn- oder Arbeitsortes           |          | <b>8 Thermalbäder</b>   | <b>6</b> |
| 2.2 Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte ohne KVG-Unterstellung |          | <b>9 Psychotherapeutische Behandlung</b>                                      | <b>6</b> |
| 2.3 Ärztliche Behandlung im Ausland                             |          | 9.1 Leistungsumfang   |          |
| 2.3.1 Wahlbehandlung  |          | 9.2 Leistungsvoraussetzung  |          |
| 2.3.2 Notfallbehandlung   |          | 9.3 Verhältnis zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung                  |          |
| 2.3.3 Leistungsdauer  |          | <b>10 Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen, Fahrtspesen</b> | <b>7</b> |
| <b>3 Prävention</b>   | <b>3</b> | 10.1 Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen in Notfällen      |          |
| 3.1 Impfungen   |          | 10.2 Fahrtspesen  |          |
| 3.2 Check-up-Untersuchung                                       |          | <b>11 Kostenbeteiligung</b>   | <b>7</b> |
| 3.3 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung                         |          | <b>12 Altersklassen</b>   | <b>7</b> |
| 3.4 Mutterschaft  |          |   |          |
| 3.4.1 Geburtsvorbereitung                                       |          |   |          |
| 3.4.2 Stillgeld   |          |   |          |
| 3.5 Fit werden  |          |   |          |
| 3.6 Fit bleiben   |          |   |          |
| <b>4 Hilfsmittel</b>  | <b>4</b> |   |          |
| 4.1 Sehhilfen   |          |   |          |
| 4.2 Übrige Hilfsmittel  |          |   |          |
| <b>5 Zahnärztliche Behandlung</b>                               | <b>4</b> |   |          |
| 5.1 Weisheitszähne  |          |   |          |
| 5.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche                       |          |   |          |
| 5.3 Leistungen des Gemeinwesens                                 |          |   |          |
| 5.4 Leistungserbringer und Tarif                                |          |   |          |
| 5.5 Behandlung im Ausland                                       |          |   |          |

# plus und premium

## 1 Grundlagen der Versicherung

### 1.1 Zweck

**plus, plus natura, premium** und **premium natura** erbringen Leistungen an ambulante ärztliche Behandlungen ausserhalb des Wohn- oder Arbeitsortes, Präventivmassnahmen, Hilfsmittel, zahnärztliche Prophylaxe und Zahnstellungskorrekturen bei Kindern, alternative Heil- und Behandlungsmethoden, Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen, Nichtpflichtmedikamente und vergüten ein Stillgeld.

**premium** erbringt die Leistungen grundsätzlich auch im Ausland. Ausserdem versichert **premium** auch die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht gedeckten Kosten bei Behandlungen durch Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht dem KVG unterstellt haben.

Die Varianten **natura** erbringen erhöhte Leistungen im Bereich Alternativmedizin. Sofern nicht anders vermerkt, entsprechen die Leistungen und Bestimmungen von **plus natura** jenen von **plus**, die von **premium natura** jenen von **premium**.

Die Leistungen werden in der Regel im Nachgang zu allen anderen Versicherungsabteilungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erbracht. Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nachfolgend Grundversicherung) gehen denjenigen aus dieser Versicherungsabteilung vor.

### 1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die Sympany Versicherungen AG, Basel (nachfolgend Versicherer).

### 1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Sympany Versicherungen AG sind integrierter Bestandteil der Bestimmungen von **plus** bzw. **premium**. Bei Abweichungen gehen die Besonderen Bedingungen von **plus** bzw. **premium** den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

### 1.4 Versicherte Personen

**plus** können Personen ohne Altersbeschränkung abschliessen. **premium** kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr abgeschlossen werden.

### 1.5 Leistungsvoraussetzung

Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen geboten ist und von Personen durchgeführt wird, die dafür vom Versicherer anerkannt sind. Über die Anerkennung

entsprechender Personen muss beim Versicherer Auskunft eingeholt werden.

### 1.6 Leistungen im Ausland

Die Leistungen aus **premium** werden – sofern im Einzelnen nicht anders geregelt – auch im Ausland ausgerichtet.

## 2 Ärztliche Behandlung

### 2.1 Behandlung ausserhalb des Wohn- oder Arbeitsortes

Behandlungen durch KVG-Kassenärztinnen und -Kassenärzte, die ausserhalb des Wohn- oder Arbeitsortes der versicherten Person erfolgen, sind im Nachgang zu den Leistungen der Grundversicherung gemäss dem am Behandlungsort gültigen KVG-Tarif voll gedeckt.

### 2.2 Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte ohne KVG-Unterstellung

**premium** erbringt an ambulante Privatsprechstunden bei leitenden Universitätsspitalärztinnen und -ärzten und an Behandlungen durch Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht dem KVG unterstellt haben, Leistungen gemäss anerkanntem KVG-Tarif.

### 2.3 Ärztliche Behandlung im Ausland

#### 2.3.1 Wahlbehandlung

Bei ärztlicher Behandlung im Ausland werden aus **premium** die Kosten bis maximal zum doppelten KVG-Tarif am Wohnort der versicherten Person übernommen. Für **global** Versicherte besteht volle Kostendeckung entsprechend ortsüblichem Tarif.

#### 2.3.2 Notfallbehandlung

Bei notfallmässiger ärztlicher Behandlung im Ausland werden aus **plus** und **premium** im Nachgang zu den Leistungen der Grundversicherung die vollen Kosten gedeckt.

#### 2.3.3 Leistungsdauer

Sofern die Bestimmungen von **plus** und **premium** nichts anderes vorsehen, werden die Leistungen zeitlich unbegrenzt ausgerichtet.

## 3 Prävention

### 3.1 Impfungen

An die Kosten von Impfungen, die dem Infektionsschutz dienen, werden pro Kalenderjahr folgende Beträge vergütet:

80%, bis max. CHF 220.–

Dabei werden keine Leistungen an Impfungen erbracht, die berufsbedingt vorgenommen werden, deren Wirkung medizinisch umstritten ist oder die sich erst im Forschungsstadium befinden.

### 3.2 Check-up-Untersuchung

An die ausgewiesenen Kosten einer Check-up-Untersuchung wird pro Kalenderjahr folgender Beitrag geleistet:

|         |                   |
|---------|-------------------|
| plus    | maximal CHF 300.- |
| premium | maximal CHF 600.- |

### 3.3 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung

Pro Kalenderjahr sind die Kosten einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung zum KVG-Tarif versichert, sofern in diesem Kalenderjahr keine entsprechenden Leistungen aus einer KVG-Versicherung erbracht werden.

### 3.4 Mutterschaft

#### 3.4.1 Geburtsvorbereitung

An die ausgewiesenen Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses (inkl. Rückbildungsgymnastik) bei einer qualifizierten Fachperson wird pro Schwangerschaft maximal folgender Betrag entrichtet:

CHF 200.-

#### 3.4.2 Stillgeld

Es besteht Anspruch auf ein Stillgeld. Das Stillgeld wird ausbezahlt, wenn die versicherte Mutter ihr Kind während zehn Wochen voll oder teilweise stillt.

CHF 250.-

### 3.5 Fit werden

An die ausgewiesenen Kosten eines vom Versicherer anerkannten Kurses zur Erlernung gesundheitsfördernden Verhaltens (z.B. Raucherentwöhnung, Rückenschule, Ernährungsberatung) wird folgender Beitrag geleistet:

|         |                                    |
|---------|------------------------------------|
| plus    | maximal CHF 150.- pro Kalenderjahr |
| premium | maximal CHF 250.- pro Kalenderjahr |

Der Versicherer bezeichnet die anerkannten Kurse und Institutionen zur Erlernung gesundheitsfördernden Verhaltens. Die Liste der anerkannten Kurse und Institutionen wird laufend angepasst oder ergänzt und kann beim Versicherer jederzeit eingesehen werden.

### 3.6 Fit bleiben

Für weitere anerkannte Präventivmassnahmen wie Sport, Fitness und Entspannungskurse können folgende Beträge ausgerichtet werden:

|         |                                    |
|---------|------------------------------------|
| plus    | maximal CHF 200.- pro Kalenderjahr |
| premium | maximal CHF 300.- pro Kalenderjahr |

Der Versicherer bezeichnet die anerkannten Institutionen, Präventivmassnahmen, Kostenbeiträge und Leistungslimiten. Die Liste der anerkannten Institutionen, Präventivmassnahmen, Kostenbeiträge und Leistungslimiten wird laufend angepasst oder ergänzt und kann beim Versicherer jederzeit eingesehen werden.

## 4 Hilfsmittel

### 4.1 Sehhilfen

An Brillengläser und Kontaktlinsen, die zur Sehkorrektur benötigt werden, wird folgender Beitrag ausgerichtet:

|         |  |
|---------|--|
| plus    | insgesamt CHF 270.- innerhalb von 3 Kalenderjahren |
| premium | insgesamt CHF 420.- innerhalb von 3 Kalenderjahren |

An Kinder bis 18 Jahre wird folgender Beitrag ausgerichtet:

|         |                                      |
|---------|--------------------------------------|
| plus    | insgesamt CHF 270.- pro Kalenderjahr |
| premium | insgesamt CHF 420.- pro Kalenderjahr |

### 4.2 Übrige Hilfsmittel

An die Miet- oder Kaufpreise von anerkannten Hilfsmitteln, an die aus der Grundversicherung keine Leistungen erbracht werden, können bei medizinischer Indikation die Kosten vergütet werden.

50%, bis max. CHF 250.- pro Kalenderjahr

Der Versicherer bezeichnet die anerkannten Hilfsmittel. Die Liste der anerkannten Hilfsmittel wird laufend angepasst oder ergänzt und kann beim Versicherer jederzeit eingesehen werden.

Nicht versichert sind die Kosten, die durch Betrieb, Unterhalt und Reparatur dieser Hilfsmittel anfallen.

## 5 Zahnärztliche Behandlung

### 5.1 Weisheitszähne

Die Versicherung deckt die Kosten der Entfernung von Weisheitszähnen. Erfolgt die Behandlung stationär, werden die Kosten bis zur Höhe der vertrag-

lich festgelegten Tagespauschale der allgemeinen Abteilung im Wohnkanton übernommen.

### 5.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre besteht folgender Leistungsanspruch:

An die Kosten einer Kontrolluntersuchung inkl. Röntgen wird folgender Beitrag vergütet, sofern nicht gleichzeitig eine zahnärztliche Behandlung (konservierend, prothetisch etc.) durchgeführt werden muss:

CHF 60.- pro Kalenderjahr

An die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung gemäss anerkanntem Tarif:

|         |                               |
|---------|-------------------------------|
| plus    | 70%, bis maximal CHF 10'000.- |
| premium | 70%, bis maximal CHF 15'000.- |

Diese Leistungen werden für Behandlungen nach einer Versicherungsdauer von mindestens zwei Jahren erbracht. Wenn bei Vertragsabschluss eine gleichwertige Vorversicherung besteht, verzichtet der Versicherer auf eine Karenzfrist, sofern mindestens ein Elternteil auch bei Sympany versichert ist. Bereits bezogene Leistungen von Vorversicherern werden an die oben erwähnten Leistungen angerechnet, sofern kein Vorbehalt auf die gesamte Leistung ausgesprochen wurde. Voraussetzung für die Leistung ist die Vorlage einer Diagnose der bestehenden Stellungsanomalie, der vorgesehenen Behandlungsmittel und eines Kostenvoranschlags.

### 5.3 Leistungen des Gemeinwesens

Die Leistungen werden im Nachgang zu eventuellen Leistungen der Kantone und Gemeinden gemäss deren Gesetzgebung über die öffentliche Zahnpflege erbracht. Die Beiträge der Kantone und Gemeinden werden an die Leistungen dieser Versicherungsabteilung angerechnet.

### 5.4 Leistungserbringer und Tarif

Die Vergütung erfolgt nach Massgabe des für zahnärztliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geltenden Tarifs.

Wendet die Zahnärztin oder der Zahnarzt einen höheren Tarif als denjenigen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an, geht die Differenz zulasten der versicherten Person.

Als Zahnärztin oder Zahnarzt gilt, wer das entsprechende eidgenössische oder ein gleichwertiges Diplom besitzt oder wem der Kanton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt hat.

### 5.5 Behandlung im Ausland

Behandlungen im Ausland werden übernommen, sofern die medizinischen Fachkräfte über eine Ausbildung verfügen, die einer schweizerischen gleichwertig ist, und die Kosten diejenigen in der Schweiz nicht übersteigen.

## 6 Alternativmedizin

### 6.1 Maximale Gesamtlimit

Im Bereich Alternativmedizin gelten für ärztliche Behandlungen, anerkannte Therapiemethoden und natürliche Heilmittel insgesamt folgende Gesamtlimiten:

|                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| plus           | CHF 3'000.- pro Kalenderjahr  |
| plus natura    | CHF 6'000.- pro Kalenderjahr  |
| premium        | CHF 6'000.- pro Kalenderjahr  |
| premium natura | CHF 10'000.- pro Kalenderjahr |

### 6.2 Ärztliche Behandlung

**plus** und **premium** vergütet die Kosten für die ärztliche Behandlung folgender Methoden der Alternativmedizin:

- erfahrungsmedizinische Methoden.

Der Versicherer bezeichnet die anerkannten erfahrungsmedizinischen Methoden, Tarife und Leistungslimiten. Die Liste der anerkannten Methoden, Tarife und Leistungslimiten wird laufend angepasst oder ergänzt. Sie kann jederzeit beim Versicherer eingesehen werden.

### 6.3 Alternative Therapeuten und Heilmethoden

**plus** und **premium** entrichten Beiträge im Bereich Alternativmedizin, wenn sowohl die Therapiemethode als auch die durchführende Therapeutin respektive der Therapeut oder die Naturheilärztin respektive der Naturheilarzt vom Versicherer anerkannt sind. Folgende Beiträge werden ausgerichtet:

|                                |                              |
|--------------------------------|------------------------------|
| plus und premium               | 50% der ausgewiesenen Kosten |
| plus natura und premium natura | 80% der ausgewiesenen Kosten |

An die ausgewiesenen Kosten nicht anerkannter Methoden, welche durch qualifizierte Personen vorgenommen werden, werden aus **plus natura** und **premium natura** folgende Beiträge erbracht:

|                |   |
|----------------|---|
| plus natura    | 50%, bis insgesamt maximal CHF 1'000.- pro Kalenderjahr |
| premium natura | 50%, bis insgesamt maximal CHF 2'000.- pro Kalenderjahr |

Keine Kosten werden übernommen für Therapieformen sowie Behandlungen von Therapeutinnen und Therapeuten, die in der Negativliste des Versicherers enthalten sind. Der Versicherer bezeichnet die anerkannten Therapieformen, Therapeutinnen respektive Therapeuten und Leistungslimiten.

Der Versicherer kann die Anzahl Therapiesitzungen entsprechend der medizinischen Notwendigkeit festlegen. Die Liste der anerkannten Therapieformen, Therapeutinnen respektive Therapeuten und Leistungslimiten wird laufend angepasst oder ergänzt. Sie kann jederzeit beim Versicherer eingesehen werden.

#### 6.4 Leistungen im Ausland

Alternativmedizinische Behandlungen, die in einem Nachbarland der Schweiz erbracht werden, sind aus **plus natura** und **premium natura** gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu dem am Behandlungsort üblichen Tarif gedeckt.

#### 6.5 Natürliche Heilmittel

**plus** und **premium** erbringen 80% der Kosten phytotherapeutischer, homöopathischer und anthroposophischer Heilmittel sowie von Oligosolen, soweit diese nicht aus der Grundversicherung gedeckt sind und nicht in der Negativliste des Versicherers enthalten sind.

#### 6.6 Leistungseinschränkungen

Die Leistungen im Bereich Alternativmedizin sind eingeschränkt durch:

- Gesamtlimite,
- Leistungslimiten (Anzahl der Therapiesitzungen, Höchstbetrag pro Therapiestunde, Tarif),
- die Liste der vom Versicherer anerkannten alternativen Therapiemethoden,
- die Liste der vom Versicherer anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten respektive Naturärztinnen und Naturärzte,

- Kostenbeteiligungen,
- zeitliche Begrenzung (pro Kalenderjahr).

#### 6.7 Leistungsvoraussetzung

Die Leistungen werden nach vorgängiger Antragstellung an den Versicherer erbracht. Vorbehalten bleibt die vertrauensärztliche Überprüfung der medizinischen Indikation und der Qualifikation von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten. Der Versicherer kann die Leistungen ablehnen, wenn die versicherte Person gleichzeitig für dieselbe Krankheit bereits Leistungen für eine alternativmedizinische Behandlung aus dieser oder einer anderen Versicherungsabteilung bezieht.

#### 7 Nichtpflichtmedikamente

An die Kosten ärztlich verordneter Medikamente, die durch den Versicherer und vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind und weder in der Arzneimittelliste mit Tarif noch in der Spezialitätenliste gemäss KVG noch in der Negativliste des Versicherers enthalten sind, wird folgender Beitrag geleistet:

|         |                |
|---------|----------------|
| plus    | 90% unbegrenzt |
| premium | 90% unbegrenzt |

#### 8 Thermalbäder

An ärztlich verordnete Besuche von Thermalbädern wird pro Kalenderjahr folgender Beitrag erbracht:

50%, maximal 12 Eintritte

#### 9 Psychotherapeutische Behandlung

##### 9.1 Leistungsumfang

Der Versicherer erbringt bei der Behandlung psychischer Erkrankungen durch qualifizierte nicht ärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die im Besitz der kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Praxisführung sind, folgende Beiträge:

|         |   |
|---------|---|
| plus    | 50%, bis maximal CHF 1'000.- pro Kalenderjahr |
| premium | 50%, bis maximal CHF 2'000.- pro Kalenderjahr |

##### 9.2 Leistungsvoraussetzung

Die Leistungen werden nach Bewilligung des Kostengutsprachege suches durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt des Versicherers erbracht.

Keine Leistungen werden erbracht bei Psychotherapien, welche zum Zwecke der Selbstverwirklichung, der Persönlichkeitsentwicklung oder zu Lernzwecken erfolgen. Im Weiteren werden keine Leistungen an eine Parallelbehandlung bei einer anderen Psychologin oder einem anderen Psychologen respektive einer anderen Psychiaterin oder einem anderen Psychiater erbracht.

### 9.3 Verhältnis zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Psychotherapeutische Leistungen werden aus dieser Versicherungsabteilung nur so lange erbracht, bis sie als obligatorische Leistungen in der Grundversicherung aufgenommen und durch diese gedeckt werden.

## 10 Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen, Fahrtspesen

### 10.1 Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen in Notfällen

An die Kosten

- medizinisch notwendiger Notfalltransporte ins nächstgelegene geeignete Spital in einem zweckdienlichen Transportmittel,
- des Rücktransportes in ein geeignetes Spital im Wohnkanton der versicherten Person zur stationären Behandlung,
- für Rettungs- und Bergungsaktionen

wird folgender Betrag aus **plus** oder **premium** geleistet:

100% der Kosten

An die Kosten für Suchaktionen wird folgender Beitrag geleistet:

CHF 100'000.- pro Kalenderjahr

Transporte in Luftfahrzeugen werden nur übernommen, wenn sie medizinisch oder technisch unmöglich sind.

### 10.2 Fahrtspesen

Kann eine ärztliche Behandlung am Wohnort oder in der näheren Umgebung nicht erbracht werden und ist deshalb eine regelmässige Behandlung ausserhalb des Wohnortes notwendig, wird folgender Beitrag an die Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel und Taxi) geleistet:

|         |   |
|---------|---|
| plus    | bis maximal CHF 100.-<br>pro Kalenderjahr |
| premium | bis maximal CHF 400.-<br>pro Kalenderjahr |

## 11 Kostenbeteiligung

Auf die Leistungen aus dieser Versicherungsabteilung wird, sofern sie nicht limitiert sind oder im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, ein Selbstbehalt von 10% erhoben. Bei ärztlicher Wahlbehandlung im Ausland (**premium**) wird für versicherte Personen ab 18 Jahren eine Jahresfranchise im Umfang der ordentlichen Franchise gemäss KVG erhoben. Diese Franchise wird auch bei Mutterschaftsleistungen angewandt.

## 12 Altersklassen

In dieser Versicherungsabteilung gilt der Lebensalterstarif. Das heisst, die Prämien der Versicherungsabteilung steigen in der Regel mit jedem Wechsel in die nächsthöhere Altersklasse:

| In Jahren |         |         |         |         |         |
|-----------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 0 - 18    | 26 - 30 | 36 - 40 | 46 - 50 | 56 - 60 | 71 - 80 |
| 19 - 25   | 31 - 35 | 41 - 45 | 51 - 55 | 61 - 70 | 81+     |

1047/0/d/02.2022

+41 58 262 42 00  
[www.sympany.ch](http://www.sympany.ch)

